

Amtliche Bekanntmachungen
der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main



Veröffentlichungsnummer: 29/2014

In Kraft getreten am: 28.07.2014

**Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main**

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang**

Contemporary Dance Education (MA CoDE)

vom 27.05.2014

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 hat gem. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 665), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I, S. 617, 618), am 21.05.2013 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Contemporary Dance Education erlassen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich, Schwerpunkte und Ziele des Studiengangs, akademischer Grad
- § 2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen, Eignungsprüfung
- § 3 Modularisierter Studienaufbau, Credit Points
- § 4 Vergabe der Credit Points, Anwesenheit, Studienleistungen
- § 5 Regelstudienzeit, Nachteilsausgleich
- § 6 Gliederung des Studiums, Lehr- und Lernformen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfungen
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 15 Widerspruchsverfahren, Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Studienfachberatung
- § 17 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: Regularien für Prüfungsformen und Studienleistungen
- Anlage 3: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich, Schwerpunkte und Ziele des Studiengangs, akademischer Grad

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Inhalte und Qualifikationsziele sowie den Aufbau und die Prüfungen des MA Contemporary Dance Education (MA CoDE) an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main.

(2) Der MA Contemporary Dance Education führt aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss des Tanzes oder einer adäquaten Ausbildung plus mehrjähriger (mind. 3 Jahre) Berufserfahrung zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Ziel ist die Ausbildung von Tanzpädagoginnen und Tanzpädagogen, die in der Lage sind, ihre pädagogische Tätigkeit im Berufsfeld, als Trainingsleiterin/-leiter oder choreographische Assistentinnen/Assistenten an Stadttheatern oder im freien Bereich, als Tanzpädagoginnen/-pädagogen an Hoch- und Fachschulen, in privaten Tanzschulen oder für Tanz in Schulen mit höchstem künstlerischen Anspruch zu verbinden. Der Masterstudiengang ermöglicht Erfahrungen und vermittelt Kenntnisse in tanztechnischen, kreativen, wissenschaftlichen, pädagogischen und interdisziplinären Bereichen. Auch organisatorische und kommunikative Fähigkeiten für die Anwendung in künstlerisch theoretischer Praxis und in anderen gesellschaftlichen Wirkungsbereichen sind Teil des Studiums. Durch offene Angebote und Kooperationen wird die Setzung individueller Schwerpunkte stimuliert. Der Masterstudiengang berücksichtigt die aktuellen Entwicklungen des Tanzes, der Darstellenden Kunst, fördert Bewegungsforschung und die künstlerische Weiterentwicklung der Studierenden im Sinne eines lebenslangen Lernens. Er soll zur Weiterentwicklung der Kunstform Tanz und durch die Absolventinnen und Absolventen zur kulturellen Bildung beitragen.

Mögliche Arbeitsfelder der Absolventinnen/Absolventen sind Trainingsleitung in Tanzcompagnien, tänzerische Ausbildung und Vorausbildung, Tanz in Schulen / Kindergärten / mit älteren Menschen sowie in weiteren gesellschaftlichen und sozialen Kontexten.

(3) Der MA Contemporary Dance Education führt zum Abschlussgrad Master of Arts (M.A.).

§ 2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen, Eignungsprüfung

(1) Das Studium kann in einem Turnus von jeweils 3 Semestern aufgenommen werden.

(2) Die Zulassung zum MA Contemporary Dance Education setzt

- a) einen Bachelor-Abschluss oder einen mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss oder
- b) eine nachgewiesene, mindestens dreijährige professionelle Berufserfahrung im Tanzbereich sowie den im Rahmen der Eignungsprüfung erbrachten Nachweis von Kenntnissen und Kompetenzen, die einem gemäß Ziffer a) nachzuweisenden Hochschulabschluss entsprechen, voraus.

(3) Für den Zugang zum MA Contemporary Dance Education werden ausreichende mündliche und schriftliche Kenntnisse im Deutschen oder Englischen vorausgesetzt. Ausreichende Deutschkenntnisse können ausschließlich durch folgende Sprachzertifikate nachgewiesen werden:

- a) Zertifikat B1 (GER) oder
- b) TestDaF Niveaustufe 3 oder
- c) DSH-Prüfung, Stufe I oder
- d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe

Ausreichende Englischkenntnisse können ausschließlich durch folgende Sprachzertifikate (Ergebnisse) nachgewiesen werden:

- a) Zertifikat B1
- b) IELTS exam 3.5-4.5
- c) Cambridge exam: PET
- d) TOIC: 381-540
- e) TOEFL iBT: 57
- f) UNICert: I

(4) Die Zulassung zum MA Contemporary Dance Education setzt außerdem das erfolgreiche Ablegen einer Eignungsprüfung voraus. Das Anmeldeverfahren zur und die Durchführung der Eignungsprüfung sowie die allgemeinen Bewertungsmaßstäbe regelt die Aufnahmeprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(5) Die Eignungsprüfung setzt sich aus verschiedenen theoretischen und praktischen Teilen zusammen. Dies sind:

1. Drei schriftliche Aufgaben, die Kenntnisse über die Kunstform Tanz, choreographische und performative Aspekte, Vermittlung von Bewegungskonzepten verlangen, sowie die hinreichende Fähigkeit, sich auf Deutsch oder Englisch schriftlich auszudrücken.

(a) Ein persönliches Motivationsschreiben zur Wahl des Studiums und des Studienortes sowie zur zukünftigen Positionierung im Arbeitsfeld (ca. 4000 Zeichen)

(b) Schriftlicher Bericht über eine Vorstellung oder einen Tanzunterricht nach eigener Wahl (ca. 2000 Zeichen)

(c) Eine didaktische Planung der Unterrichtskonzeption (1 Din A4 Seite)

2. Vier praktische Prüfungsteile mit folgenden Inhalten:

(a) pädagogische Vermittlung einer Unterrichtskonzeption (20-30 Minuten)

(b) schriftliche Analyse und Reflektion einer Unterrichtseinheit vor Ort (30 min)

(c) praktischer Prüfungsanteil zur physisch-technischen Erfahrung und Kompetenz und künstlerisch-improvisatorische Gruppenprüfung (30 Minuten)

(d) Präsentation einer Bewegungsrecherche (ca. 5 - 10 Minuten)

3. Interview:

(a) Gespräch über die Motivation der Studienwahl, Vorstellungen zur späteren Tätigkeit im Berufsfeld. Das Interview kann auf Wunsch der Bewerberin bzw. des Bewerbers auf Englisch durchgeführt werden (20 Minuten).

(b) Bewerberinnen oder Bewerber ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss müssen in einem weiteren Interviewteil nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Kompetenzen verfügen, die denen eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entsprechen. Zum Nachweis ist ein zweites Interview (20 Minuten) zu absolvieren, in dem ein Bericht aus dem Arbeitsfeld vorgestellt wird.

Dieser Prüfungsteil (3b) wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Zulassung zum MA Contemporary Dance Education kann nicht erfolgen, wenn der Prüfungsteil mit „nicht bestanden“ abgeschlossen wurde. Die Bewertung geht nicht in das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung ein.

4. Die Ergebnisse der Prüfungsteile, die sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen bilden, fließen mit folgender Gewichtung in die Feststellung der Eignung ein:

1. schriftliche Prüfungen aus Teil 1: 40 %
2. praktische Prüfungen (mit Verschriftlichungen) aus Teil 2: 40%
3. Interview (3a): 20 %.

Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens 13 Punkte beträgt.

§ 3 Modularisierter Studienaufbau, Credit Points

(1) Der MA Contemporary Dance Education besteht aus Modulen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft werden. Die Module werden in § 6 benannt und in der Anlage 1 beschrieben.

(2) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem CP liegt ein Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde. Der Workload umfasst die Präsenzzeit für die jeweiligen Lehrveranstaltungen und die Zeiten für das Selbststudium inklusive der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.

§ 4 Vergabe der Credit Points, Anwesenheit, Studienleistungen

(1) Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls. Ein solcher kann dann bescheinigt werden, wenn die in den Modulbeschreibungen genannten Bedingungen erfüllt sind. Diese Bedingungen können bestehen aus:

- a) dem erfolgreichen Absolvieren einer oder mehrerer Prüfungsleistungen und/oder
- b) dem Erbringen von Studienleistungen und/oder
- c) einer regelmäßigen Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen.

(2) Studienleistungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie unbenotet bleiben. Studienleistungen können mit der Bewertung „erfolgreich erbracht“ oder „nicht erfolgreich erbracht“ versehen werden. Sie können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung oder für die Vergabe der Credit Points sein.

(3) Wenn die regelmäßige Teilnahme an den zu dem Modul gehörenden Präsenzveranstaltungen erforderlich ist, um den Studienerfolg zu gewährleisten, kann diese ebenfalls Voraussetzung für die Zulassung zur Modul- oder Modulteilprüfung oder für die Vergabe der Credit Points sein. Die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Die regelmäßige Teilnahme an einer Veranstaltung kann auch dann noch bestätigt werden, wenn nicht mehr als 25 % der Veranstaltungen versäumt wurden. Ist die regelmäßige Teilnahme Voraussetzung für die Zulassung zur Modul- oder Modulteilprüfung oder für die Vergabe der Credit Points und kann sie nicht festgestellt werden, wird die oder der Studierende nicht zur Modul- oder Modulteilprüfung zugelassen bzw. werden keine CP vergeben und muss das Modul bzw. der entsprechende Modulteil wiederholt werden. In besonderen Härtefällen, wie beispielsweise einer Erkrankung, entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss auf der Basis eines zu begründenden Antrags über Ausnahmen von der Fehlzeitregelung sowie darüber, ob und gegebenenfalls wie das Versäumte nachgeholt werden kann. Im Krankheitsfall ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen; im Zweifelsfall kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(4) Über erbrachte Studienleistungen bzw. die regelmäßige Teilnahme wird ein qualifizierter Studien- und Teilnahmenachweis (Testat) durch die oder den Lehrenden ausgestellt. Er enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde.

(5) Die Wiederholung eines erfolgreich absolvierten Moduls bzw. Modulteils ist ausgeschlossen.

§ 5 Regelstudienzeit, Nachteilsausgleich

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Contemporary Dance Education beträgt 4 Semester; die Gesamtzahl der im Studiengang zu erwerbenden Credit Points beträgt 120.

(2) Sofern die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorsieht, werden diese auf schriftlichen Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen einer Elternzeit entsprechend dem Bundeserziehungsgeldgesetz verlängert. Auf rechtzeitig

vor Fristablauf zu stellenden schriftlichen Antrag kann weiterhin eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn Belastungen durch eine Schwangerschaft, die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen mit Zuordnung zu einer Pflegestufe, die Erziehung von Kindern unter 15 Jahren, eine erhebliche Erkrankung, eine Behinderung, eine zeitaufwändige Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks oder ein vergleichbarer Härtefall geltend gemacht werden. Über die Anträge, die bei der für zentrale Prüfungsangelegenheiten zuständigen Stelle einzureichen und denen geeignete Nachweise beizufügen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Gliederung des Studiums, Lehr- und Lernformen

(1) Im MA Contemporary Dance Education sind folgende Module zu belegen:

Pflicht:

- M1: Body, Movement & Practice in Dance 1, 15 CP
- M2: Methodology & Communication 1, 10 CP
- M3: Theory: Foundations and Applications 1, 15 CP
- M4: Transfer, 10 CP
- M5: Project Work, 10 CP
- M6: Body, Movement & Practice in Dance 2, 5 CP
- M7: Methodology & Communication 2, 5 CP
- M8: Theorie: Foundations & Applications 2, 10 CP
- M9: Transfer & Project Work, 15 CP
- M10: Master Research Project, 25 CP

(2) Fächerübergreifende Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen werden insbesondere in den Modulen M2, M4, M5, M7, M9 und M10 erworben.

(3) Die gängigen Lehr- und Lernformen im MA Contemporary Dance Education sind Trainings, Hospitationen, Workshops, Seminare, Studiopraxis und Kolloquien, die i.d.R. als Gruppen- und Kleingruppenunterricht durchgeführt werden. Lehrproben und Co-Teaching sowie insbesondere die eigene Projektarbeit wird durch Einzelbetreuung begleitet.

(4) Der Studiengang inklusive der Prüfungen wird in deutscher und englischer Sprache durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden.

§ 8 Prüfungen

(1) Die Modulprüfungen des Masterstudiengangs Contemporary Dance Education werden studienbegleitend erbracht. Prüfungen können als schriftliche, mündliche oder künstlerisch-praktische Prüfungen durchgeführt werden. Sie können als Einzel- oder Gruppenprüfung angesetzt werden. Anzahl, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. Prüfungen können als Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen durchgeführt werden. Mit der erfolgreich abgelegten Modulprüfung weisen die Studierenden das Erreichen des jeweiligen Modulziels nach.

(2) Modulprüfungen können benotet werden oder mit bestanden/nicht bestanden ausgewiesen werden. Im Falle von Nicht-Benotung ist dies in den Modulbeschreibungen angegeben.

(3) Die bestandene Modulprüfung führt zum Abschluss des Moduls und zur Vergabe der Credit Points. Werden in einem Modul mehrere Teilprüfungsleistungen (Modulteilprüfungen) gefordert, müssen zum Abschluss des Moduls und zur Vergabe der Credit Points für das Modul alle Modulteilprüfungen bestanden worden sein. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(4) Eine nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) attestierte Prüfungsleistung kann zwei Mal wiederholt werden. Die Terminabsprache für die Wiederholung erfolgt im Benehmen mit der oder dem Studierenden. Ist auch die letztmögliche Wiederholung nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine neuerliche Wiederholung derselben Prüfung ist ausgeschlossen, Credit Points werden nicht vergeben. Eine Rückmeldung in das folgende Fachsemester kann nicht mehr stattfinden.

(5) Für die künstlerisch-praktischen Prüfungen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung werden vom Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen eingesetzt, die aus mindestens zwei Prüferinnen und / oder Prüfern bestehen.

(6) Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Sie können auch als Gruppenprüfungen stattfinden.

(7) Die Beratungen der Prüfungskommissionen sowie die Eröffnung der Prüfungsergebnisse sind nicht öffentlich.

(8) Über jede praktische und jede mündliche Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die der Prüfungsakte der Kandidatin oder des Kandidaten beigefügt wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:

1. Art der Prüfung
2. Name, Vorname und Studiengang der Kandidatin oder des Kandidaten
3. Datum, Uhrzeit, Dauer und Ort der Prüfung
4. Inhalt der Prüfung
5. Bewertung der Prüfungsleistung
6. ggf. besondere Vorkommnisse (Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.)
7. Namen und Unterschriften der Prüferinnen oder Prüfer und der Beisitzerinnen oder Beisitzer

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird im Rahmen des Moduls M10 „Master Research Project“ durchgeführt. In dem Modul soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein selbst gewähltes Thema aus ihrem oder seinem Studiengebiet selbstständig und nach wissenschaftlichen Kriterien zu bearbeiten und schriftlich auszuführen. Bei Kombination mit öffentlichen Präsentationsformen beispielsweise einer Lecture Präsentation oder einer DVD kann die Länge der schriftlichen Masterarbeit herabgesetzt werden. Inhaltliche wissenschaftliche Kriterien bleiben jedoch bestehen.

(2) Die Masterarbeit kann in folgenden Varianten absolviert werden:

Konzept 1:

Geschriebener wissenschaftlicher Text im Umfang von ca. 60 Seiten (à 1650 Zeichen) reinem Fließtext. Das entspricht 99.000 Zeichen inklusive der Leerzeichen. Der abgegebene Text darf die Zeichenmenge um maximal 10 % übersteigen. Zusätzlich: benötigter Platz für Überschriften, Fußnoten, Bibliographie, evtl. Abbildungen, Anhang. Die Entwicklung und Ausformulierung der Masterarbeit umfasst einen Workload von 690 Stunden.

Konzept 2:

Geschriebener wissenschaftlicher Text im Umfang von ca. 40 Seiten (à 1650 Zeichen) reinem Fließtext. Das entspricht 66.000 Zeichen inklusive der Leerzeichen. Der abgegebene Text darf die Zeichenmenge um maximal 10 % übersteigen. Zusätzlich: benötigter Platz für Überschriften, Fußnoten, Bibliographie, evtl. Abbildungen.

Darüber hinaus wird eine DVD oder Webseite erstellt die die Forschungsergebnisse erweitert und verbessert darstellt. Sie soll verschiedene Informationsebenen mit einer Abspieldauer (Materialvolumen)

von mindestens 30 Minuten enthalten. Die Entwicklung der DVD/Webseite umfasst einen Workload von 230 Std. Der Gesamtworkload von Konzept 2 umfasst 690 STD.

Konzept 3:

Geschriebener wissenschaftlicher Text im Umfang von ca. 40 Seiten (à 1650 Zeichen) reinem Fließtext. Das entspricht 66.000 Zeichen inklusive der Leerzeichen. Der abgegebene Text darf die Zeichenmenge um maximal 10 % übersteigen. Zusätzlich: benötigter Platz für Überschriften, Fußnoten, Bibliographie, evtl. Abbildungen.

Darüber hinaus wird eine Lecture Präsentation mit einer Länge von maximal einer Stunde erarbeitet. Hierfür werden thematisch angemessen verschiedene Medien wie z.B. Körper, Stimme, Print sowie digitale Medien wie Film, Ton, etc. verwendet. Des Weiteren ist ein inhaltlich-dramaturgischer Ablauf zu entwickeln, der auch dem abzugebenden Hand Out zu entnehmen ist. Die Entwicklung der Präsentation umfasst einen Workload von 230 Std. Der Gesamtworkload von Konzept 3 umfasst 690 STD.

Konzept 4:

Geschriebener wissenschaftlicher Text im Umfang von ca. 30 Seiten (à 1650 Zeichen) reinem Fließtext. Das entspricht 49.500 Zeichen inklusive der Leerzeichen. Dies entspricht einem Workload von 345 Std. Der abgegebene Text darf die Zeichenmenge um maximal 10 % übersteigen. Zusätzlich: benötigter Platz für Überschriften, Fußnoten, Bibliographie, evtl. Abbildungen.

Darüber hinaus wird eine DVD oder Webseite konzipiert, die die Forschungsergebnisse erweitert und verbessert darstellt. Es sollten verschiedene Informationsebenen mit einer Abspieldauer von mindestens 30 Minuten erstellt werden. Die Entwicklung der DVD/Webseite umfasst einen Workload von 230 Std.

Als dritter Baustein wird eine Lecture Präsentation mit einer Länge von maximal ½ Stunde erarbeitet. Hierfür werden thematisch angemessen verschiedene Medien wie z.B. Körper, Stimme, Print sowie digitale Medien wie Film, Ton, etc. verwendet. Des Weiteren ist ein inhaltlich-dramaturgischer Ablauf zu entwickeln, der auch dem abzugebenden Hand Out zu entnehmen ist. Die Entwicklung der Präsentation umfasst einen Workload von 115 Std. Der Gesamtworkload von Konzept 4 umfasst 690 STD.

Bei der Bildung der Gesamtnote der Masterarbeit werden die verschiedenen Bestandteile der Arbeitsbelastung entsprechend gewichtet.

(3) Die oder der Studierende meldet sich schriftlich mit einem Vorschlag für eine Betreuerin oder einen Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter sowie einem Vorschlag für eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter für die Masterarbeit gegenüber dem Prüfungsausschuss für das Modul „Master Research Project“ an. Die oder der Studierende wählt die Gutachterin oder den Gutachter aus einer dem Studiengang vorliegenden Liste möglicher fachlich qualifizierter Gutachter/innen aus. Der Vorschlag der oder des Studierenden begründet keinen Anspruch. Die Gutachter/innen müssen vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer bzw. keine weitere Gutachterin oder keinen weiteren Gutachter, so bestimmt der Prüfungsausschuss die Betreuerin oder den Betreuer bzw. die weitere Gutachterin oder den weiteren Gutachter.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird von der oder dem Studierenden und der Betreuerin oder dem Betreuer gemeinsam festgelegt. Es muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Entspricht das Thema den Vorgaben des Abs. 1, wird es durch den Prüfungsausschuss bestätigt. Der Zeitpunkt der Bestätigung des Themas wird in der Abteilung Studium und Lehre der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main aktenkundig gemacht. Mit der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss läuft die Bearbeitungszeit, die drei Monate beträgt.

(5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit gewechselt werden. Mit der Bestätigung des neuen Themas durch den Prüfungsausschuss, die aktenkundig zu machen ist, beginnt die 3-monatige Bearbeitungszeit erneut.

(6) Die Masterarbeit ist in der Abteilung Studium und Lehre abzugeben und wird dort aktenkundig gemacht.

(7) Die Masterarbeit ist in drei gebundenen Exemplaren sowie einer schreibgeschützten digitalen Fassung einzureichen. Sie kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Die Masterarbeit muss eine eidesstattliche Versicherung der oder des Studierenden enthalten, dass sie oder er diese eigenhändig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Masterarbeit wird von der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter (Betreuern) und der weiteren Gutachterin bzw. dem weiteren Gutachter unabhängig voneinander bewertet. Das Bewertungsverfahren soll die Dauer eines Semesters nicht überschreiten. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Noten. Liegen die vergebenen Noten zwei oder mehr Notenstufen auseinander, so wird ein drittes Gutachten von einer weiteren oder einem weiteren durch den Prüfungsausschuss zu bestellenden Gutachterin oder Gutachter eingeholt und aus den drei Bewertungen das arithmetische Mittel gebildet. Die Note wird der Kandidatin oder dem Kandidaten nach Abschluss des Bewertungsverfahrens durch die Abteilung Studium und Lehre der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main schriftlich mitgeteilt. Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (4,1 oder schlechter) bewertet, kann sie auf Antrag einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung der Masterarbeit ist ein neues Thema zu bearbeiten.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind die folgenden Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, soweit die Modulbeschreibung keine abweichende Regelung aufführt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben, die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma wird zur Rundung berücksichtigt (kaufmännische Rundung).

(4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(5) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an der Bewertung einer Prüfungsleistung beteiligt, wird die Note, außer in den Fällen des § 9 Abs. 8 Satz 4, durch das arithmetische Mittel der Bewertungen gebildet. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der Einzelnoten mindestens 4,0 beträgt. Die Bewertung „nicht bestanden“ ist auf Antrag zu begründen.

(6) Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
ab 4,1	= nicht ausreichend

(7) Die Gesamtnote für den MA Contemporary Dance Education errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten, die folgendermaßen gewichtet werden:

Modul 1: Body, Movement & Practice in Dance 1	-
Modul 6: Body, Movement & Practice in Dance 2	-
Modul 2: Methodology & Communication 1	einfach
Modul 7: Methodology & Communication 2	einfach
Modul 3: Theorie: Foundations & Applications 1	einfach
Modul 8: Theorie: Foundations & Applications 2	einfach
Modul 4: Transfer	einfach
Modul 5: Project Work	einfach
Modul 9: Transfer & Project Work	zweifach
Modul 10: Master Research Project	vierfach

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gelten die Noten gemäß Abs. 6. Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Prädikat „Mit Auszeichnung“ erteilt.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie in einem gleichnamigen bzw. vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden und die Studienfächer übereinstimmen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen an Universitäten, Musik- und Kunsthochschulen oder vergleichbaren Ausbildungsstätten in Deutschland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann und Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Contemporary Dance Education an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“), sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder einschlägig qualifizierte Fachleute ausländischer Hochschulen hören.

(4) Außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen und berufspraktische Tätigkeiten werden bis zum Umfang von höchstens 50% der im Studiengang zu erwerbenden Credit Points angerechnet, soweit sie Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderungen gleichwertig sind.

(5) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die hierfür erforderlichen Unterlagen bei der Einschreibung vorzulegen. Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 ergehen auf Antrag der oder des Studierenden.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Benotungssysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Benotungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Den angerechneten Leistungen werden die Credit Points zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig. Soweit Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt worden sind, besteht kein weiterer Unterrichts- oder Prüfungsanspruch.

(7) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind zu dokumentieren und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(8) Die Entscheidung über die Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung einer prüfungsberechtigten Vertreterin oder eines prüfungsberechtigten Vertreters des Faches.

§ 12 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Nach erfolgreichem Absolvieren der erforderlichen Module erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Zeugnis, das die Noten der Modulprüfungen enthält. Im Zeugnis wird der MA Contemporary Dance Education angegeben. Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen wird die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Urkunde ausgehändigt, mit der der akademische Grad eines „Master of Arts“ verliehen wird. In der Urkunde wird der Titel „M.A.“ sowie der MA Contemporary Dance Education angegeben. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis und Urkunde werden jeweils auf Deutsch und Englisch ausgestellt, das Diploma Supplement ist deutsch- und englischsprachig. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt die Absolventin oder der Absolvent.

(6) Studierende, die die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen über die Abteilung Studium und Lehre an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, gilt die jeweilige Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attestes verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes bis zu 10 Jahren gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

(3) Bricht die oder der Studierende die Prüfung ohne Vorliegen triftiger Gründe ab, so gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht fristgerecht erbracht wird.

(4) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Studierende oder der Studierende von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen und die betreffende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Stört die oder der Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 5 sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer belastenden Entscheidung ist der betroffenen Studierenden oder dem betroffenen Studierenden Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 14 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten und ist die Prüfung durch Entscheidung des Prüfungsausschusses für nicht bestanden zu erklären. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag, ob die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so wird die jeweilige Prüfungsleistung durch den Prüfungsausschuss mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag, ob die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung nach Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 sind das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Ferner ist die Urkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Widerspruchsverfahren, Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzulegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ergeht ein Widerspruchsbescheid durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses über die Abteilung Studium und Lehre an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Abteilung Studium und Lehre bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Studienfachberatung

Die Studiengangsleitung teilt die für die studienbegleitende fachliche Beratung zuständige Person mit.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im MA Contemporary Dance Education nach dem In-Kraft-Treten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufnehmen oder als Hochschul- oder Studienfachwechsler fortsetzen.

(3) Studierende, die ihr Studium nach einer zu einem früheren Zeitpunkt vom Fachbereichsrat beschlossenen gleichnamigen Studien- und Prüfungsordnung für den MA Contemporary Dance Education begonnen haben, können einmalig formlos schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung abschließen zu dürfen. Im Falle eines Wechsels werden die bis zum Wechsel absolvierten Prüfungsleistungen in vollem Umfang anerkannt und den entsprechenden Modulen der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung zugeordnet. Der Wechsel ist unwiderruflich.

Frankfurt, den 16. Juli 2013

gez. Prof. Marion Tiedtke

Dekanin des Fachbereichs 3

der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Module im 1. Studienjahr

Modulnr: M1	Body, Movement & Practice in Dance 1	15 CP
Kompetenzen	Die Studierenden besitzen eine gute technische Basis und können diese kreativ anwenden in der Ausführung ebenso wie in der Vermittlung von Tanztechnik, Improvisation und Komposition. Sie haben sich verschiedene Trainingsformen, Körperbewusstheitsmethoden und Entspannungstechniken angeeignet und sind in der Lage, diese zu reflektieren. Dieses Wissen nutzen sie als Grundlage für ihre Recherchen und für pädagogische und künstlerische Projekte.	
Inhalte	<p>Teilmodul M1.1: <i>Practical Exploration and Observation of Dance Techniques</i></p> <p>In zeitgenössischen, modernen und klassischen Trainingsformen werden breit gefächerte Ansätze vorgestellt. Diese werden anschließend in Modul 2 (Methodology and Communication) analysiert, diskutiert und strukturiert. Besondere Beachtung finden aktuelle Tanzstile und Entwicklungen. Die Studierenden haben zusätzlich die Möglichkeit, verschiedene Trainingsformen nach eigener Wahl an der Hochschule oder bei kooperierenden Institutionen zu besuchen, die auch außereuropäische und weitere Tanzformen beinhalten können.</p> <p>Teilmodul M1. 2: <i>Practical Exploration and Observation of Allied Practices</i></p> <p>Vermittelt werden Improvisationstechniken sowie Kompositionsprinzipien aus verschiedenen Feldern wie Tanz, Theater, Performance, Musik und Bildende Kunst. In Meisterklassen werden konzeptionelle Ansätze und die damit verbundenen Strategien zur Bewegungsfindung und deren Vermittlung ausgetauscht. Die somatischen Trainingsformen wie z.B. Feldenkrais, Yoga, Pilates, Körperarbeit oder Body-Mind-Centering (BMC) wiederum bilden die Grundlage für ein fundiertes Körperwissen, eine geschärfte Wahrnehmung, eine größere Bewusstheit und Effizienz in der Bewegung und ihrer Vermittlung.</p>	
Lehr- und Lernform	TM 1: Training, Hospitationen, Workshops (Gruppe, Kleingruppe) TM 2: Training, Hospitationen, Workshops (Gruppe, Kleingruppe)	
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Immatrikulation für den MA Contemporary Dance Education	
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme, schriftlicher Bericht zu einem der Teilmodule	
Modulprüfung	Keine. Voraussetzung für die Vergabe der CP ist das Erbringen der Studienleistungen.	
Studentischer Arbeitsaufwand	Gesamtmodul: 450 Stunden Präsenzzeit: 260 Stunden, Selbststudium: 190 Stunden TM 1: 270 Stunden, Präsenzzeit: 160 Stunden, Selbststudium: 110 Stunden TM 2 : 180 Stunden Präsenzzeit: 100 Stunden, Selbststudium: 80 Stunden	
Unterrichtssprache	Deutsch, Englisch	
Dauer des Moduls	2 Semester	

Häufigkeit des Angebots	Alle 1,5 Jahre
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Arts: Contemporary Dance Education

Modulnr: M2	Methodology & Communication 1	10 CP
Kompetenzen	Die Studierenden besitzen methodisches Wissen und pädagogisches Know-how. Sie können Kommunikation analysieren und anregen, können sich selbst kritisch einschätzen und Konflikte managen. Ihre praktische Unterrichtserfahrung umfasst unterschiedliche Zielgruppen, für die sie Angebote planen, durchführen und auswerten. Sie verfügen über einen Fundus an kreativen und imitativen Arbeitsweisen und sind in der Lage, sich produktiv mit anderen zu vernetzen.	
Inhalte	<p>Teilmodul M2. 1: Comparative Methodology: Dance and Physical Techniques</p> <p>Das Wissen aus verschiedenen tänzerischen Trainingsansätzen und somatischen Verfahren wird auf die Konzeption von Unterricht angewendet. Die Studierenden entwickeln Strukturen, um Tanztechniken historisch, physisch, konzeptionell und methodisch beobachten und miteinander vergleichen zu können. Neben der Analyse, Planung, Durchführung und Auswertung von Unterrichtsansätzen erstellen sie zielgruppenorientierte Vermittlungsansätze und untermauern diese theoretisch. Hierfür bringen sie auch ihre individuellen Kompetenzen und biografischen Hintergründe mit ein, um klare Zielsetzungen für spätere Unterrichtsschwerpunkte zu finden.</p> <p>Teilmodul M2. 2: Group Process and Communication</p> <p>Vorgestellt werden Kommunikationsstrategien für verschiedene Situationen der Vermittlung. Verfahren aus den Bereichen Coaching und interpersonelle Kommunikation werden zur Stärkung der Selbst- und Sozialkompetenz für das Unterrichten erfahrbar gemacht. Neben dem Management von Konflikten werden verschiedene Ansätze von imitativen und kreativen Arbeitsweisen sowie die Steuerung von Gruppenprozessen für verschiedene Zielgruppen erarbeitet.</p> <p>Teilmodul M2. 3: Teaching Practice and Applied Reflection</p> <p>Die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Unterricht wird individuell begleitet und in der Gruppe der Studierenden evaluiert. Individuelle Zielsetzungen werden geschärft und praktische Unterrichtserfahrung gesammelt. Neben der Entwicklung von Stundenverlaufsplänen und Nachbereitungsformaten stehen in der praktischen Arbeit die Analyse der Prozesse und die Entwicklung individueller Qualitätsstandards im Mittelpunkt. Das gegenseitige Unterrichten der Studierenden wird um Vermittlungskonzepte für unterschiedliche Zielgruppen erweitert.</p>	
Lehr- und Lernform	<p>TM 1: Seminar, Workshop, Studiopraxis, Kolloquium (Gruppe, Kleingruppe)</p> <p>TM 2: Seminar, Workshop, Studiopraxis (Gruppe, Kleingruppe)</p> <p>TM 3: Studiopraxis, Lehrprobe, Co-Teaching, Kolloquium (Gruppe, Kleingruppe, Einzelbetreuung)</p>	
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Immatrikulation für den MA Contemporary Dance Education	
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme	

Modulprüfung	Zulassungsbedingung für die Modulprüfung ist ein Referat. Die Modulprüfung besteht aus einer Lehrprobe inkl. Vor- und Nachbereitung
Studentischer Arbeitsaufwand	Gesamtmodul: 300 Stunden Präsenzzeit: 200 Stunden, Selbststudium: 100 Stunden TM 1: 150 Stunden Präsenzzeit: 100 Stunden, Selbststudium: 50 Stunden TM 2: 60 Stunden Präsenzzeit: 40 Stunden, Selbststudium: 20 Stunden TM 3: 90 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden, Selbststudium: 30 Stunden
Unterrichtssprache	Deutsch, Englisch
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	Alle 1,5 Jahre
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Arts: Contemporary Dance Education

Modulnr: M3	Theory: Foundations and Applications 1	15 CP
Kompetenzen	Die Studierenden verfügen über erste Erfahrungen im Formulieren, Recherchieren und Vermitteln künstlerisch-wissenschaftlicher Fragestellungen. Sie besitzen grundlegende Rezeptions-, Schreib- und Dokumentationskompetenzen und können diese medial darstellen und auswerten. Sie können Auskunft geben über theoretische und geschichtliche Hintergründe der von ihnen vermittelten Praxis. Sie sind in der Lage, Erkenntnisse aus anderen Wissensfeldern auf ihr Berufsfeld zu übertragen.	
Inhalte	<p>Teilmodul M3. 1: <i>History and Theory of Movement, Dance and Performance</i></p> <p>Umbrüche in der Geschichte des Tanzes werden exemplarisch analysiert und auf ihre heutigen Erscheinungen hin befragt. Neben den Grundlagen der Tanzgeschichte und der Tanzwissenschaft werden auch ästhetische, theoretische und konzeptuelle Fragen der performativen Künste erörtert.</p> <p>Teilmodul M3. 2: <i>Writing and Documenting</i></p> <p>Durch verschiedene kreative und wissenschaftliche Techniken üben die Studierenden das Beobachten und das dokumentierende Abbilden tänzerischer Bewegungsabläufe in unterschiedlichen Medien wie Schrift, Notation, Video etc. Sie erlernen Stilmittel, formulieren eigene Texte und erproben dramaturgische Strategien.</p> <p>Teilmodul M3. 3: <i>Applied Backgrounds and Knowledge in Practice</i></p> <p>Erörtert werden aktuelle Erkenntnisse und theoretische Grundlagen aus verschiedenen Disziplinen, die für die Vermittlung des Tanzes hilfreich sind. Dazu gehören z.B. Erkenntnisse aus der Wahrnehmungsforschung, Entwicklungspsychologie, Sportwissenschaft, Medizin, Kunst- und Musikwissenschaft etc. Die Ergebnisse werden auf das eigene Berufsfeld übertragen.</p>	
Lehr- und Lernform	<p>TM 1: Seminar (E-Learning), Workshop (Gruppe, Kleingruppe, Einzelbetreuung)</p> <p>TM 2: Seminar, Workshop (Gruppe, Kleingruppe, Einzelbetreuung)</p> <p>TM 3: Seminar, Workshop, Studiopraxis(Gruppe, Kleingruppe)</p>	
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Immatrikulation für den Masterstudiengang Tanz	
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme	
Modulprüfung	<p>Zulassungsbedingung für die Modulprüfung ist das Absolvieren der ggf. auch interaktiven Lernformate und das Verfassen eines schriftlichen Berichts.</p> <p>Die Modulprüfung besteht aus einer Hausarbeit und einem Referat. Zur Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungen in einem Verhältnis 1:1 gewichtet</p>	
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>Gesamtmodul: 450 Stunden</p> <p>Präsenzzeit: 185 Stunden, Selbststudium: 265 Stunden</p> <p>TM 1: 180 Stunden</p> <p>Präsenzzeit: 60 Stunden, Selbststudium: 120 Stunden</p> <p>TM 2: 120 Stunden</p> <p>Präsenzzeit: 60 Stunden, Selbststudium: 60 Stunden</p> <p>TM 3: 150 Stunden</p> <p>Präsenzzeit: 65 Stunden, Selbststudium: 85 Stunden</p>	

Unterrichtssprache	Deutsch, Englisch
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	Alle 1,5 Jahre
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Arts: Contemporary Dance Education

Modulnr: M4	Transfer	10 CP
Kompetenzen	Die Studierenden können theoretisches und praktisches Wissen aus verschiedenen Disziplinen kritisch miteinander verknüpfen, in neue Zusammenhänge stellen und kreativ anwenden. Sie verfügen über erste Vernetzungs- und Forschungskompetenzen, basierend auf der exemplarischen Kenntnis aktueller Forschung im Tanz- und Medienbereich sowie Ansätzen interdisziplinären Arbeitens. Durch die Einbindung dieser Ansätze entwickeln sie neue Lehrformate.	
Inhalte	<p>Teilmodul M4. 1: Tools for Teaching</p> <p>Erkenntnisse aus der Lernforschung sowie neue Lehr- und Lernformen werden untersucht. Multimedia Tools (f.e. Motion Bank, Piece Maker, dancetechnet, Improvisation Technologies etc...) und historische Konzepte (aus Tanz, Musik, Pädagogik, Kommunikation etc.) werden als Ergänzung beispielhafter Dokumentationsverfahren praktisch erkundet und theoretisch hinterfragt. Ziel ist die Übertragung von angeeignetem Wissen in andere Kontexte.</p> <p>Teilmodul M4. 2: Exploring Interdisciplinary Transfer</p> <p>Aus verschiedenen Disziplinen werden Techniken für das Unterrichten erkundet und angewendet. Bereiche hierfür können beispielsweise sein: Stimm- und Rhythmik, Konzepte aus der Bildenden Kunst, Reflektions- und Analyseverfahren, Choreografische Handschriften, Tanzvermittlung, Trainingsformen für choreografische Praxis, Trainingsanalyse etc. Neue Zusammenhänge, die sich aus dem Studium ergeben, werden kombiniert und erfahrbar gemacht.</p> <p>Teilmodul M4. 3: Teaching and Coaching Formats</p> <p>Künstlerische, pädagogische oder wissenschaftliche Vermittlungsansätze werden kritisch hinterfragt. Ziel ist es, neue Modelle für eine sich im Wandel befindende Kommunikations- und Wissensgesellschaft zu entwickeln. Einflüsse aus Social Choreography oder der Lernforschung werden auf ihr Potential für die Tanzvermittlung untersucht und der Einfluss neuer Medien auf Vermittlungspotentiale hinterfragt. Neben externen Angeboten erkunden die Studierenden vor allem eigene Vermittlungsansätze, die sich differenziert und kreativ mit aktuellen inter- und transdisziplinären Konzepten auseinandersetzen.</p>	
Lehr- und Lernform	<p>TM 1: Workshops, Seminar, Studiopraxis (Gruppe, Kleingruppe)</p> <p>TM 2: Workshops, Seminar, Studiopraxis (Gruppe, Kleingruppe)</p> <p>TM 3: Workshops, Seminar, Studiopraxis (Gruppe, Kleingruppe, Einzelbetreuung)</p>	
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den MA Contemporary Dance Education	
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme	
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Lecture/Präsentation.	

Studentischer Arbeitsaufwand	Gesamtmodul: 300 Stunden Präsenzzeit: 180 Stunden, Selbststudium: 120 Stunden TM 1: 120 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden, Selbststudium: 60 Stunden TM 2: 90 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden, Selbststudium: 30 Stunden TM 3: 90 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden, Selbststudium: 30 Stunden
Unterrichtssprache	Deutsch, Englisch
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	Alle 1,5 Jahre
1Verwendbarkeit des Moduls	Master of Arts: Contemporary Dance Education

Modulnr: M5	Project Work	10 CP
Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage eigenverantwortlich Projekte zu konzipieren, zu vermarkten, durchzuführen und das Feld der Tanzvermittlung zu erweitern. Mit dieser zukunftsweisenden Expertise generieren sie Workshops und künstlerische Projekte in unterschiedlichen Zusammenhängen. Die entsprechenden organisatorischen Bedingungen sind Teil der Projektarbeit.	
Inhalte	<p>Teilmodul M5. 1: <i>Artistic and Pedagogical Process</i></p> <p>In der Projektarbeit wenden die Studierenden das gesammelte physische und theoretische Wissen praktisch an, genauso wie sie in ihren Recherchen und Entscheidungsprozessen neues Tanzwissen produzieren. Für künstlerische und pädagogische Projekte entwickeln sie relevante und in sich geschlossene Formate. Dazu gehört auch die kritische Vor- und Nachbereitung der inhaltlichen und pädagogischen Zielsetzungen. Die Projektarbeit besteht aus dem Zusammenspiel mehrerer konzeptioneller und thematischer Komponenten die künstlerisch-choreographisch orientiert sein können, prozessbegleitend, oder als zusammengehörige Unterrichtseinheiten.</p> <p>Teilmodul M5. 2: <i>Background and Preparation for Projects</i></p> <p>Vermittelt werden Grundlagen z. B. der Organisationstheorie, Persönliches Zeitmanagement, Büroorganisation, Interviewführung und „soft skills“, sowie Grundlagen zu Projekt- und Personalmanagement, Pressearbeit, Budgetplanung, Geschäftsbriefe, Protokollführung, Präsentationstechniken, Kursbeschreibungen und internationales Networking.</p>	
Lehr- und Lernform	TM 1: Projektarbeit, Praktikum, Kolloquium (Gruppe, Kleingruppe) TM 2: Workshop, Seminar, Studiopraxis, Kolloquium (Gruppe, Kleingruppe)	
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den MA Contemporary Dance Education	
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme	
Modulprüfung	Zulassungsbedingung für die Modulprüfung ist die erfolgreiche Durchführung eines Projektes/Praktikums. Die Modulprüfung besteht aus der Projektdokumentation.	
Studentischer Arbeitsaufwand	Gesamtmodul: 300 Stunden Präsenzzeit: 75 Stunden, Selbststudium: 225 Stunden TM 1: 180 Stunden Präsenzzeit: 45 Stunden, Selbststudium: 135 Stunden TM 2: 120 Stunden Präsenzzeit: 30 Stunden, Selbststudium: 90 Stunden	
Unterrichtssprache	Deutsch, Englisch	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Häufigkeit des Angebots	Alle 1,5 Jahre	
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Arts: Contemporary Dance Education	

Module im 2. Studienjahr

Modulnr: M6	Body, Movement & Practice in Dance 2	5 CP
Kompetenzen	Die Studierenden kennen verschiedene Tanz- und somatische Körpertechniken. Zusätzlich haben sie sich Spezialgebiete erarbeitet und können diese in die eigene Tanzpraxis und -vermittlung integrieren. Sie analysieren Bewegungen, übertragen Informationen aus einer Technik in eine andere und zeigen Parallelen und Unterschiede auf.	
Inhalte	<p><i>Depth and Specialization in Exploration and Observation in Practices of Choice</i></p> <p>Aufbauend auf den Erfahrungen im ersten Studienjahr wählen die Studierenden individuelle Trainingsschwerpunkte aus verschiedenen Unterrichtsangeboten der Hochschule und externer Partner. Sie reflektieren unterschiedliche Zielsetzungen und gestalten eigenverantwortlich ihr Trainingsprogramm in Tanz-, Körper- oder Wahrnehmungstechniken. Die angehenden Pädagogen lernen physische und mentale Erfahrungen in ihre eigene methodische Praxis zu übertragen.</p>	
Lehr- und Lernform	Training, Hospitationen, Workshops, Kolloquium (Gruppe, Kleingruppe)	
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Erfolgreich absolviertes Modul M1	
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme, schriftlicher Bericht zu einem der Teilmodule.	
Modulprüfung	Keine. Voraussetzung für die Vergabe der CP ist das Erbringen der Studienleistungen.	
Studentischer Arbeitsaufwand	150 Stunden Präsenzzeit: 120 Stunden, Selbststudium: 30 Stunden	
Unterrichtssprache	Deutsch, Englisch	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Häufigkeit des Angebots	Alle 1,5 Jahre	
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Arts: Contemporary Dance Education	

Modulnr: M7	Methodology & Communication 2	5 CP
Kompetenzen	Die Studierenden besitzen ein umfangreiches Wissen in verschiedenen Methodiken und haben ihre eigenen pädagogischen Ansätze entwickelt. Sie erweitern ihren Fundus an kreativen und imitativen Arbeitsweisen aus M2 und formulieren individuelle Vermittlungskonzepte. Die Studierenden integrieren darüber hinaus aktuelle internationale Debatten über Tanzpädagogik als kulturelle Praxis. Sie verorten ihre pädagogische Arbeit für verschiedene Zielgruppen in diesem Kontext und wenden die gesammelten Kompetenzen in der Unterrichtspraxis an.	
Inhalte	<p>Teilmodul M7. 1: Comparative Methodology: Dance and Physical Technique</p> <p>Die Analysemodelle aus Modul 2 werden um Ansätze der Bewegungsforschung erweitert. Die Studierenden lernen Bewegung und Unterrichtsverläufe differenziert wahrzunehmen, zu analysieren, zu kategorisieren, zu strukturieren und zu vermitteln. Auf dieser Basis entwickeln sie eigene Trainingspläne. Parallel zur fortlaufenden Analyse der in Modul 6 vorgestellten Trainingseinheiten präsentieren sie ihre Rechercheergebnisse über die Unterrichts- und Probenpraxis verschiedener Choreographen und Pädagogen in Beziehung zur eigenen Körpererfahrung. Aus diesem Fundus entwickeln sie persönliche Zielsetzungen für zukunftsweisende Unterrichtskonzepte.</p> <p>Teilmodul M7. 2: Applied Group Process and Communication</p> <p>Aufbauend auf Modul M2 liegt der Schwerpunkt auf der praktischen Anwendung der erlernten Kommunikationstechniken. Das Repertoire wird um Techniken zur Beratung und Konfliktlösung erweitert. Die Verfahren werden in Gruppenprozessen angewendet und selbstständig reflektiert. Geübt wird auch das Steuern und Verarbeiten von Feedback. Die Sprachgestaltung und Anleitung von Zielsetzungen für verschiedene Adressatengruppen wird in der Praxis verfeinert.</p> <p>Teilmodul M7. 3: Coaching and Teaching Development</p> <p>Die Studierenden vertiefen die Durchführung und Evaluierung ihrer Unterrichtspraxis für verschiedene Zielgruppen. Sie erproben individuelle Vor- und Nachbereitungsinstrumentarien sowie die in M2 aufgestellten Qualitätsstandards. Mit Hilfe des Coachings durch Fachexperten aus Bereichen wie z.B. Choreografie, Dramaturgie, Pädagogik oder Sportwissenschaft reichern sie ihre Vermittlungspraxis an und reflektieren sie. Durch Unterrichtsformate auch außerhalb der Hochschule lernen die Studierenden, sich in institutionellen Feldern zu platzieren.</p>	
Lehr- und Lernform	<p>TM 1: Seminar, Workshop, Studiopraxis, Kolloquium (Gruppe, Einzelbetreuung)</p> <p>TM 2: Seminar, Workshop, Studiopraxis, Kolloquium (Gruppe, Kleingruppe, Einzelbetreuung)</p> <p>TM 3: Studiopraxis, Lehrprobe, Co-Teaching, Kolloquium (Gruppe, Einzelbetreuung)</p>	
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Erfolgreich absolviertes Modul M2	
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme	

Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Lehrproben inkl. Vor- und Nachbereitung. Zur Bildung der Modulnote werden die Lehrproben 1:1 gewichtet.
Studentischer Arbeitsaufwand	Gesamtmodul: 150 Stunden Präsenzzeit: 120 Stunden, Selbststudium: 30 Stunden TM 1: 60 Stunden Präsenzzeit: 45 Stunden, Selbststudium: 15 Stunden TM 2: 60 Stunden Präsenzzeit: 45 Stunden, Selbststudium: 15 Stunden TM 3: 30 Stunden Präsenzzeit: 30 Stunden, Selbststudium: 0 Stunden
Unterrichtssprache	Deutsch, Englisch
Dauer des Moduls	Ein Semester (im 3. Semester)
Häufigkeit des Angebots	Alle 1,5 Jahre
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Arts: Contemporary Dance Education

Modulnr: M8	Theory: Foundations & Applications 2	10 CP
Kompetenzen	Die Studierenden sind mit dem aktuellen Tanzgeschehen auf der Bühne vertraut und können es in gesellschaftlich-soziale Felder einordnen. Sie spüren relevante Themen auf und entwickeln im Hinblick auf die Masterarbeit ein Forschungsprojekt, das sie für eine Zielgruppe durchführen – von der Planung über die theoretische und künstlerische Recherche bis hin zur Dokumentation. Sie stimmen ihre Dokumentations-Methode auf ihr Thema ab und sind in der Lage, selbstständig Theoriefelder zu wählen, zu bearbeiten und für ihre Forschung anzuwenden.	
Inhalte	<p>Teilmodul M8. 1: <i>History and Theory of Movement, Dance and Performance</i></p> <p>Im Zentrum steht die Herleitung und Erörterung aktueller künstlerischer und gesellschaftlicher Strömungen in den Bereichen Tanz, Performance und Wahrnehmungsforschung. Der Diskurs baut auf den tanzgeschichtlichen und -wissenschaftlichen Inhalten aus dem Modul M3 auf.</p> <p>Teilmodul M8. 2: <i>Writing and Documenting in Reseach Contexts</i></p> <p>Im Hinblick auf die Masterarbeit führt ein breites Spektrum an Übungen zu individuellen Lösungen für die Bereiche Themenfindung und gesellschaftliche Relevanz, Fragestellung, Vorrecherche, Projektplanung und Wahl der wissenschaftlichen Methode für den praktischen Teil der Forschung. Dokumentationsverfahren aus verschiedenen Medien werden auf ihre Anwendbarkeit für verschiedene Forschungsvorhaben evaluiert. Auf dieser Basis werden eigene Analyse- und Dokumentationsmethoden entwickelt.</p> <p>Teilmodul M8. 3: <i>Applied Backgrounds of Choice</i></p> <p>Neben theoretischen Schwerpunkten aus dem Studiengang wählen die Studierenden selbstständig ergänzende Forschungsgebiete für eigene Fragestellungen. Je nach Bedarf können diese aus unterschiedlichen Sparten und wissenschaftlichen Disziplinen stammen. Hierfür stehen ihnen Angebote der Hessischen Theaterakademie und anderer assoziierter Institutionen und Fachbereiche offen. Diese Veranstaltungen werden im Studiengang angerechnet, sofern sie für die jeweilige individuelle Forschungsarbeit relevant sind.</p>	
Lehr- und Lernform	<p>TM 1: Seminar, Workshop (Gruppe, Einzelbetreuung)</p> <p>TM 2: Seminar, Workshop (Gruppe, Einzelbetreuung)</p> <p>TM 3: Projektarbeit, Seminar, Workshop, Studiopraxis (Gruppe, Kleingruppe, Einzelbetreuung)</p>	
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Erfolgreich absolviertes Modul M3	
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme	
Modulprüfung	<p>Zulassungsbedingung für die Modulprüfung ist das Absolvieren der ggf. auch interaktiven Lernformate.</p> <p>Die Modulprüfung besteht aus einem schriftlichen Bericht und einem Referat. Die Modulnote wird in einem Verhältnis 1:1 gewichtet.</p>	

Studentischer Arbeitsaufwand	Gesamtmodul: 300 Stunden Präsenzzeit: 130 Stunden, Selbststudium: 170 Stunden TM 1: 120 Stunden Präsenzzeit: 50 Stunden, Selbststudium: 70 Stunden TM 2: 90 Stunden Präsenzzeit: 40 Stunden, Selbststudium: 50 Stunden TM 3: 90 Stunden Präsenzzeit: 40 Stunden, Selbststudium: 50 Stunden
Unterrichtssprache	Deutsch, Englisch
Dauer des Moduls	Ein Semester (3. Semester)
Häufigkeit des Angebots	Alle 1,5 Jahre
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Arts: Contemporary Dance Education

Modulnr: M9	Transfer & Project Work	15 CP
Kompetenzen	Studierende verfügen über künstlerische, pädagogische Erfahrungen und soziale Kompetenz. Sie sind in der Lage sowohl innerhalb der Hochschule wie auch an Stadttheatern, in freien Projekten, an Schulen oder bei sozialen Trägern kompetent tätig zu werden. Sie sind in der Lage, interdisziplinäre Projekte und Laboratorien zu konzipieren, zur Aufführung zu bringen, zu dokumentieren und zu evaluieren. Ihre Erfahrungen führen zu Kontakten im Berufsfeld und zu weiterführenden internationalen Netzwerken.	
Inhalte	<p>Teilmodul M9. 1: <i>Interdisciplinary Teaching Project or Artistic Project</i></p> <p>Aufbauend auf die Erfahrungen in den Modulen M1 bis M9 entwickeln die Studierenden ein Vermittlungsprojekt oder ein künstlerisches Projekt, das sie wahlweise interdisziplinär oder in Verbindung mit einem externen Träger durchführen. Sie recherchieren, entwickeln und dokumentieren ein selbst bzw. in der Gruppe gewähltes Thema unter Anwendung der in Modul M5 erlernten Management-Strategien. Auch die Durchführung eines Berufspraktikums kann mit fachlicher Begründung eine Anrechnung finden. Die Studierenden kommunizieren mit ihren Partnern in den beteiligten Organisationen über die erforderlichen Zielsetzungen, Bedürfnisse und Inhalte. Die Vor- und Nachbereitung sowie öffentliche Präsentation des Vorhabens ist Teil des Moduls.</p> <p>Teilmodul M9. 2: <i>Integrational and Supporting Perspectives</i></p> <p>Die Projektarbeit wird in Abstimmung mit der Studierendengruppe durch fachliche Beiträge und Diskussionen inhaltlich begleitet. Neben der Vermittlung ausgewählter Wissensgebiete für Recherchevorhaben können konzeptuelle, künstlerische, pädagogische oder soziale Aspekte thematisiert werden. Zusätzlich erhalten die Studierenden ein individuelles Coaching, das die professionellen Arbeitsprozesse thematisch unterstützt. Alle Erfahrungen fließen im Rahmen von Feedback Sessions und Kolloquien zurück in die Gruppe.</p> <p>Teilmodul M9. 3: <i>Teaching Practice 4. Sem</i></p> <p>Die angehenden Absolventen konzipieren eine aus mehreren Trainingseinheiten bestehende Unterrichtsfolge und führen sie durch. Die dafür anfallende Vor- und Nachbereitung sowie Dokumentation sind Teil der eigenständig zu leistenden Aufgaben. In Einzelfällen kann die methodisch fachlich begleitete Unterrichtsfolge auch hochschulextern stattfinden. Grundsätzlich ist es möglich, in diesem Teilmodul die Dokumentation praktischer Arbeit mit Fragestellungen aus der Masterarbeit zu kombinieren.</p>	
Lehr- und Lernform	<p>TM 1: Projektarbeit, Praktikum, Kolloquium (Gruppe, Kleingruppe)</p> <p>TM 2: Seminar, Workshop, Coaching (Gruppe, Kleingruppe, Einzelbetreuung)</p> <p>TM 3: Teaching Practice, Kolloquium - 4. Sem (Gruppe, Kleingruppe, Einzelbetreuung)</p>	
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Erfolgreich absolvierte Module M4 und M5	
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme; die Studierenden finden individuelle Formen für die Darstellung der praktischen, künstlerischen und theoretischen Arbeit.	

Modulprüfung	Zulassungsbedingung für die Modulprüfung ist die erfolgreiche Durchführung eines Projektes/Praktikums. Die Modulprüfung kann wahlweise aus einer Lecture/Präsentation oder Projektdokumentation bestehen.
Studentischer Arbeitsaufwand	Gesamtmodul: 450 Stunden Präsenzzeit: 150 Stunden, Selbststudium: 300 Stunden TM 1: 180 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden, Selbststudium: 120 Stunden TM 2: 120 Stunden Präsenzzeit: 80 Stunden, Selbststudium: 40 Stunden TM 3: 150 Stunden Präsenzzeit: 10 Stunden, Selbststudium: 140 Stunden
Unterrichtssprache	Deutsch, Englisch
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	Alle 1,5 Jahre
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Arts: Contemporary Dance Education

Modulnr: M10	Master Research Project	25 CP
Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage, ein Thema aus dem Bereich der Zeitgenössischen Tanzpädagogik selbstständig zu bearbeiten und in wissenschaftlicher Weise darzustellen oder in künstlerisch-theoretische Praxis umzusetzen. Die Masterarbeit ist in der Regel ein schriftlich dokumentiertes, umfassendes Forschungsprojekt, in das die im Studium erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse einfließen. Die schriftliche Arbeit kann anteilig in Form einer Lecture Performance oder als DVD umgesetzt werden.	
Inhalte	<p>Master Research</p> <p>Die Studierenden bereiten ihre Forschungskonzepte eigenständig vor. Sie führen die einzelnen Forschungsschritte durch und entwickeln die von ihnen gewählte Form der Präsentation. Während aller Phasen des Projekts erhalten sie von einem künstlerischen oder fachlichen Coach Feedback und Hilfestellungen. Das betreute und regelmäßige Master-Kolloquium bietet zusätzlich ein Diskussionsforum für den inhaltlichen Austausch der Studierenden. Neben Fragen zur Struktur und dem inhaltlich-konzeptionellen Vorgehen wird der Forschungsstand in der Gruppe vorgestellt. Die Stimulation kreativer Prozesse und das gegenseitige Feedback sind Teil des Kolloquiums. Diskussionen zur Relevanz und den Zielsetzungen der einzelnen Vorhaben werden fachlich begleitet, der gemeinschaftliche Prozess als Gruppe durch regelmäßigen Austausch gestärkt.</p>	
Lehr- und Lernform	Kolloquium, Coaching (Gruppe, Einzelbetreuung)	
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Nachweis von 60 CP im MA CoDE	
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Kolloquium	
Modulprüfung	Masterarbeit	
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>Gesamtmodul: 750 Stunden Präsenzzeit: 30 Stunden, Selbststudium: 720 Stunden</p> <p>Für Kolloquium: 60 Stunden Präsenzzeit: 30 Stunden, Selbststudium: 30 Stunden</p> <p>Für Masterarbeit: Selbststudium: 690 Stunden</p>	
Unterrichtssprache	Deutsch, Englisch	
Dauer des Moduls	Ein Semester	
Häufigkeit des Angebots	alle 1,5 Jahre	
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Arts: Contemporary Dance Education	

Anlage 2: Regularien für Prüfungsformen und Studienleistungen

Referat: Erarbeitung und mündliche Präsentation eines mit dem Fachlehrer abgestimmten und recherchierten Themas. Ein Referat kann neben dem mündlichen Vortrag mit anderen Hilfsmitteln wie z.B. Power point Präsentation etc. vorgestellt werden. In einem einseitigen Handout mit maximal 2000 Zeichen werden wesentliche Aspekte strukturiert zugänglich gemacht. *Ein Prüfungsreferat sollte mindestens 20 Minuten und maximal 40 Minuten dauern.*

Lecture/Präsentation: Erarbeitung eines eigenen Themas und Entwicklung eines angemessenen Präsentationsformates unter Einbeziehung verschiedener Medien wie z.B. Körper, Stimme, Print sowie digitaler Medien wie Film, Ton, etc. Des Weiteren ist ein inhaltlich-dramaturgischer Ablauf zu entwickeln. Dieser ist mit 2000 Zeichen als Hand Out vor Prüfungsbeginn vorzulegen. *Eine Lecture/Präsentation sollte mindestens 30 Minuten und maximal 60 dauern.*

Lehrprobe inkl. Vor- und Nachbereitung: In einer Lehrprobe wird ein vorgegebenes oder vom Studierenden selbst entwickeltes Thema tanzpraktisch vermittelt. Der Unterricht kann sich an eine ausgewählte Zielgruppe innerhalb der Hochschule oder an einen hochschulexternen Partner richten (Schule, Kindergarten, Tanzkompanie, etc). *Die Lehrprobe sollte ca. 1,5 Zeitstunden dauern.*

Zur Vorbereitung wird eine Rahmenkonzeption ausformuliert in der wesentliche Abläufe, zielgruppenspezifische Überlegungen, Zielsetzungen und bewegungsanalytische Umschreibungen ausformuliert sind. Die Konzeption wird vor der Lehrprobe eingereicht. *Sie sollte ca. 5000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) umfassen.*

Für die Nachbereitung wird die Lehrprobe vom Studierenden selbst reflektiert und evaluiert. Hierfür können nach entsprechender Vorbereitung verschiedene Medien wie Video, Foto, Skizzen, Fragebögen etc. oder schriftliche Aufarbeitungen verwendet werden. *Die Nachbereitung sollte als Präsentation maximal 30 Minuten in Anspruch nehmen oder nach Absprache als schriftliche Auswertung/Evaluation mit ca. 3000 Zeichen eingereicht werden.*

Hausarbeit: in einer Hausarbeit wird ein mit dem Fachlehrer abgesprochenes Thema schriftlich bearbeitet. Die im Studiengang entwickelten und vorgegebenen wissenschaftlichen Standards und Formatierungen werden angewendet. Grundlage einer Hausarbeit kann nach Absprache auch ein im Vorfeld entwickeltes Referat sein, welches nach der Präsentation schriftlich und thematisch weiter ausgearbeitet wurde. *Eine Hausarbeit sollte 10.000 bis maximal 15.000 Zeichen umfassen (6-9 Seiten).*

Schriftlicher Bericht: Dieser beinhaltet eine eigenständige und strukturierte Reflektion über Praxiserfahrungen oder Beobachtungen. Es können auch Evaluierungen und Auswertungen von Lernprozessen, Projekten oder Praktika vorgenommen werden, Konzeptionen im Zusammenhang von Studienaufgaben oder das Outline für ein Forschungsprojekt (M8, TM2). *Ein schriftlicher Bericht sollte 8.000 – max. 10.000 Zeichen umfassen (5-6 Seiten).*

Projekt, Praktikum: Die organisatorische Planung und Durchführung eines Projektes oder Praktikums zur praktischen Anwendung der erlernten Inhalte ist Teil des Studiums. Das Projekt oder Praktikum kann auch als Gruppenprozess bewertet und durchgeführt werden.

Projektdokumentation: Für die Projektdokumentation kann ein eigenes Format unter Anwendung verschiedener Medien entwickelt werden. Die Bewertung kann einzeln oder in der Gruppe erfolgen. Der Umfang ist dem Projekt entsprechend vom Studierenden oder der Gruppe festzulegen. Nach Wahl des Studierenden kann auch ein schriftlicher Bericht nach den oben benannten Vorgaben verfasst werden.

Anlage 3: Studienverlaufsplan

ZuKT_MA CoDE	Anzahl Stunden mit Dozent/ hours per year with dozent	Selbststudium/ hours per year selfstudy	Stundenanzahl gesamt/total amount of hours per year	CP pro Modul			
				1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem
1. und 2. Jahr							
M 1 Body, Movement & Practice in Dance 1	260	190	450	15			
M 6 Body, Movement & Practice in Dance 2	120	30	150			5	
M 2 Methodology & Communication 1	200	100	300	10			
M 7 Methodology & Communication 2	120	30	150			5	
M 3 Theorie: Foundations & Applications 1	185	265	450	15			
M 8 Theorie: Foundations & Applications 2	130	170	300			10	
M 4 Transfer	180	120	300	10			
M 5 Project Work	75	225	300	10			
M 9 Transfer & Project Work	150	300	450			10	5
M 10 Master Research Project	30	720	750				25
Summe Stunden / Credit Points	1450	2150	3600	60		30	30